

Jörg Wimmers und
Britta Heymann

Wer stört? – Zur Haftung der Internetprovider für fremde Inhalte

Anmerkung zu den BGH-Entscheidungen *Internet-Versteigerung II* und *Jugendgefährdende Medien bei eBay*

Wer stört? – Dreimal hatte der deutsche Bundesgerichtshof (BGH) im Jahr 2007 Gelegenheit, zur Haftung des Internetproviders für fremde Inhalte Stellung zu nehmen¹). Wer hoffte, dass der BGH seine vielfach kritisierte Rechtsprechung²) aus dem Jahr 2004 (*Internet-Versteigerung I*) kritisch auf den Prüfstand stellt, wurde enttäuscht. Der BGH hat die Grundsätze aus *Internet-Versteigerung I* nicht nur bestätigt; er hat seine für die Internetindustrie restriktive Rechtsprechung kaskadenartig ausgeweitet.

Zur Erinnerung: In *Internet-Versteigerung I* hatte der BGH die Grundsätze der Störerhaftung für fremde Inhalte formuliert (es ging dort wie in *Internet-Versteigerung II* um die Haftung von Internet-Auktionshäusern für Markenrechtsverletzungen in von Dritten eingestellten Auktionen). Danach haften als Störer auf Unterlassung jeder Dritte, der nicht Verletzer ist, sofern er nur einen adäquat-kausalen Beitrag zu einer Rechtsverletzung geleistet und ihm zumutbare Prüfungspflichten verletzt hat. Diese Prüfungspflichten werden mit Kenntnis einer Rechtsverletzung ausgelöst. Erlangt das Auktionshaus Kenntnis von konkreten Rechtsverletzungen, ist es sodann nicht nur verpflichtet, das konkrete Angebot zu sperren, sondern auch technisch mögliche und zumutbare Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um zukünftige, ähnliche Rechtsverletzungen zu verhindern. In *Internet-Versteigerung II* wendet der BGH diese Grundsätze nun auch auf den vorbeugenden Unterlassungsanspruch an. In der Entscheidung *Jugendgefährdende Medien bei eBay* – einem wettbewerbsrechtlichen Rechtsstreit – geht der BGH noch weiter und verlagert ähnliche Maßstäbe in eine „wettbewerbsrechtliche Verkehrsicherungspflicht“, eine deliktische Kategorie. Beide Entscheidungen werfen schwierige dogmatische Probleme auf. Für Internetprovider ergibt sich statt der erhofften Klarheit weitere Unsicherheit zu ihrer Verantwortlichkeit für fremde Inhalte.

Obwohl die Rechtsprechung des BGH insoweit als gefestigt betrachtet werden darf, soll gleichwohl vor einer Besprechung der konkreten Entscheidungen noch einmal ein Blick auf das Spannungsverhältnis zwischen den Haftungs-

privilegierungen bei fremden Inhalten (§§ 7ff. Telemediengesetz (TMG)³) und den allgemeinen Unterlassungsansprüchen geworfen werden.

I. § 7 Abs. 2 TMG und Unterlassungsansprüche

Nach Auffassung des BGH sind die Haftungsprivilegierungen der §§ 7ff. TMG nicht auf Unterlassungsansprüche anwendbar⁴). Dies erscheint vor dem Hintergrund des Wortlautes von § 7 TMG überraschend: Nach § 7 Abs. 2 S. 1 TMG sind nämlich Diensteanbieter nicht verpflichtet, die in ihrem Dienst vorgehaltenen fremden Informationen zu überwachen⁵). Allerdings ordnet § 7 Abs. 2 S. 2 TMG an,

- 1) Urteil vom 27. März 2007 – VI ZR 101/06, GRUR 2007, 724 – Meinungsforum; Urteil vom 19. April 2007 – I ZR 35/04, GRUR 2007, 708 = MR Int. 2007, 159 – *Internet-Versteigerung II*; Urteil vom 12. Juli 2007 – I ZR 18/04, GRUR 2007, 809 = MR Int. 2007, 226 – *Jugendgefährdende Medien bei Ebay*.
- 2) *Volkman*, CR 2004, 767 ff.; *Leible/Sosnitzka*, NJW 2004, 3225 ff.; *Hoeren*, MMR 2004, 672 ff.; *Spindler*, JZ 2004, 33 ff.; vgl. auch den Hinweis der Bundesregierung in ihrer Begründung des Entwurfes eines Telemediengesetzes vom 11. August 2006 (BR-Drucks. 556/05, S. 14 f.): „Hier hat besonders ein Urteil des Bundesgerichtshofes zur Haftung bei Internetversteigerungen (Rolex-Ricardo-Urteil) aus dem Jahre 2004 Besorgnis ausgelöst, dass damit eine Rechtsprechungsentwicklung eingeleitet werden könnte, die möglicherweise die Zielrichtung der Verantwortlichkeitsregeln der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr beeinträchtigt.“
- 3) Wie das österr. E-Commerce-Gesetz zurückzuführen auf die Richtlinie 2000/31/EG (Art. 12 bis 15) (ABl. L 178/1, 17.7.2000).
- 4) GRUR 2007, 708/710 – *Internet-Versteigerung II*; GRUR 2007, 890/891f. – *Jugendgefährdende Medien bei eBay*.
- 5) Überwachungspflichten in diesem Sinne sind solche, die sich darauf beziehen, ob überhaupt Inhalte im Angebot vorhanden sind: *Spindler/Volkman*, WRP 2003, 1/3, die ferner zutreffend darauf hinweisen, dass Diensteanbieter anderenfalls verpflichtet würden – wollten sie eine Störerhaftung ausschließen – fremde Inhalte zur Kenntnis nehmen, um zu prüfen, ob diese Rechtswidrig sind (was gerade durch § 7 Abs. 2 S. 1 TMG ausgeschlossen ist); BT-Drucks. 14/6098, S. 23.



Jörg Wimmers, LL.M. (NYU),
Rechtsanwalt, Partner bei TaylorWessing in Hamburg

Dr. Britta Heymann,
Rechtsanwältin bei TaylorWessing in Hamburg
www.taylorwessing.com